

Selbsterklärung - Kindertagesstätte / Hort

Stand: 17.08.2020; auf Basis der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der ab 01.08.2020 / 17.08.2020 geltenden Fassung
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/2vo_corona_stand_0108.pdf
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/2vo_corona_stand_1708.pdf

Sehr geehrte Eltern,

mit der am 06. Juli 2020 in Kraft getretenen Fassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ist der Regelbetrieb in Kindertagesstätten möglich. Mit dem neuen Kindergartenjahr wird der Regelbetrieb an allen Kindertagesstätten wieder aufgenommen.

In Abstimmung mit der Unteren Gesundheitsbehörde im Landkreis Kassel ist die nachfolgende Selbsterklärung zu unterschreiben. Diese Selbsterklärung ist einmal wöchentlich abzugeben. Sie ist von beiden Elternteilen erforderlich. Bei getrennt lebenden Eltern ist die Selbsterklärung von demjenigen Elternteil zu unterschreiben, der für den Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte - Hort die elterliche Verantwortung trägt.

| Kind | |
|---------------|--|
| Name, Vorname | |
| Geburtsdatum | |
| Einrichtung | |

| Erziehungsberechtigte/r | |
|---|--|
| Name | |
| Vorname | |
| Anschrift (Straße/Hausnummer, PLZ/Wohnort) | |
| Rufnummer | |
| E-Mail-Adresse | |

Mir ist bekannt, dass Kindertagesstätten / Horte nicht durch Kinder betreten werden dürfen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes

- Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen; oder
- in Kontakt zu infizierten Personen stehen; Ausnahme: Angehörige des gleichen Hausstandes stehen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen; oder
- seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Mir ist bekannt, dass es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Betretungsverbot verstoßen wird; für Kinder tragen dabei die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

Mir ist bekannt, dass nach den Hygieneempfehlungen des Landes Hessen (Stand: 01.08.2020) unter anderem

- im Falle von in der Kindertagesstätte auftretenden akuten Krankheitszeichen das Kind so schnell wie möglich aus der Kindertagesstätte abzuholen ist
- möglichst immer Personen des gleichen Haushaltes das Kind bringen und abholen sollen
- beim Aufeinandertreffen von erwachsenen Personen der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren ist
- Erwachsene, die die Kindertagesstätte betreten, ihre Hände desinfizieren und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sollen.

Datum

Unterschrift